

§ 8 SN-5008 (Sachsen) — Ordnungswidrigkeiten

Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Spannteich Knappenrode“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 -->SächsNatSchG --> handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 1 -->SächsNatSchG --> handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können, insbesondere Auffüllungen oder Ablagerungen sowie Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe einbringt oder lagert;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel einsetzt oder düngt;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Gewässer verunreinigt;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile nachteilig verändern können;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege betritt, befährt oder auf diesen reitet;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 zeltet, lagert, angelt, Flug-, Fahr- oder Bootsmodelle betreibt, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 badet, Eis- oder Wassersportarten betreibt oder Gewässer mit Booten oder anderen Fahrzeugen befährt;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anmacht oder unterhält;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 außerhalb der öffentlichen Wege ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Veranstaltungen durchführt;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Hunde unangeleint laufen lässt;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 mit Luftfahrzeugen startet oder landet;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 20 von der Naturschutzbehörde errichtete Schutz- oder Hinweseinrichtungen oder Markierungen verrückt, entfernt oder beschädigt;

entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 die Gewässer fischereilich nutzt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 -->SächsNatSchG --> handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1a) Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde anlegt;

entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 bei Unterhaltung und Erhaltung vorhandener Wege Standorte trocken- und halbtrockenrasenähnlicher Vegetation beseitigt;

entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 Entwicklungs-, Hege- und Pflegemaßnahmen ohne Anordnung oder Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde, einer von ihr beauftragten Stelle oder von der zuständigen Behörde vornimmt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 53 -->SächsNatSchG --> erteilte Befreiung oder eine nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung erteilte Genehmigung versehen worden ist.

Zitiervorschlag: § 8 SN-5008 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-5008/8>